

§ 071 UrhG

(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ [5 UrhG](#) und [10 Abs. 1 UrhG](#) sowie die §§ [15 UrhG](#) bis [23 UrhG](#), [26 UrhG](#), [27 UrhG](#), [44a UrhG](#) bis [63 UrhG](#) und [88 UrhG](#) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § [69 UrhG](#) zu berechnen.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ [5 UrhG](#) und [10 Abs. 1 UrhG](#) sowie die §§ [15 UrhG](#) bis [24 UrhG](#), [26 UrhG](#), [27 UrhG](#), [44a UrhG](#) bis [63 UrhG](#) und [88 UrhG](#) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) - (3) ...